

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Kroppenstedt

Gemäß § 8, § 35Abs. 1 bis 3 und § 45Abs. 2Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014S. 228)) in der derzeit gültigen Fassung, der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Vertreter und der ehrenamtlich tätigen Bürger im Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstausschlag für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und am Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der maßgebenden Einwohnerzahl (30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres) monatlich 900,00 Euro.
- (3) Übt ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2 KomEVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unabhängig vom Zeitraum auch dann, wenn dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§ 12 Abs. 3 KomEVO).

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat eingetreten ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zur Höhe derjenigen des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters als Mitglied des Stadtrates werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Stadträte

(1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Ausschussvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 12,00 Euro.

(2) Die Stadträte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 16,00 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.
Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährende Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.

(3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauffolgenden Monats.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(5) Räte, die ausschließlich die elektronische Ratsarbeit nutzen, erhalten eine mtl. Entschädigung von 7,50 EUR für die Mitnutzung ihrer vorhandenen Technik.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 KomEVO).

§ 5 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 16 Euro je Sitzung und Tag.

§ 6

Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Stadträte

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Verdienstaufschlag

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufschlags. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufschlages nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.

(2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaufschlagspauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.

(3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 EURO pro Stunde gewährt. (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Kroppenstedt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 16.10.2014 tritt außer Kraft.

Kroppenstedt, den 23.03.2021

Kroppenstedt
Bürgermeister
der Stadt Kroppenstedt

Siegel